

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 13 / Nr. 10)

Oktober 2025

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der **Oktober-Ausgabe 2025 von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** bildet der zweite Teil meiner kritischen Betrachtung von **Sozialleistungsrechnern im Internet**. Im vorliegenden Heft stelle ich **Wohngeldrechner und Rechner für den Kinderzuschlag** vor. Im Bereich des Wohngelds gibt es **gutfunktionierende Rechner der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern**. Aber nicht alle Rechner im Internet sind zu empfehlen. Auf kleine Fehler in den von mir empfohlenen Rechnern bei spezifischen Fallkonstellationen weise ich hin. Hier sind teilweise einfache Umgehungslösungen möglich.

Bei Rechnern, die den **Kinderzuschlag** berechnen, sieht es schlechter aus. Auch der KiZ-Lotse der Arbeitsagentur ist für bestimmte, gar nicht so seltene Fälle, ungeeignet. Das kann auch für einen einfachen Rechner akzeptiert werden. Es sollte aber ein Hinweis erfolgen, für welche Fälle der Rechner nicht geeignet ist.

Kritisch setze ich mich mit dem »Sozialleistungsfinder« des EFA-Projekts »Sozialplattform« auseinander. Die Sozialplattform des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes soll die bürgerfreundliche Digitalisierung der Sozialverwaltungen als »One-Stop-Shop« bundesweit voranbringen.

Erstmalig stelle ich die **Beta-Version von WeFix.Social** vor. Dies ist ein zivilgesellschaftliches Projekt, dass sich ebenfalls am Modell des »One-Stop-Shop« (»hier krieg ich alles«) orientiert. Über dieses ambitionierte Projekt werde ich in Zukunft weiter berichten. Zur Testung eines Elterngeldrechners bin ich bisher nicht gekommen.

Seminarprogramm bis Dezember 2025

Information zu den SGB II-Grundschulungen ab November 2025:

Aufgrund des geplanten **13. Änderungsgesetzes zum SGB II** werden zum (geplant) **1. Juli 2026** einige Änderungen im SGB II eintreten. Das SGB II insgesamt bleibt im Wesentlichen unverändert.

Zu den Änderungen werde ich nach Verabschiedung des Gesetzes (voraussichtlich **Anfang 2026**) Halbtagesfortbildungen anbieten.

Die Teilnahme an diesen Halbtagesseminaren zu Änderungen des SGB II ist für Teilnehmer*innen der Grundschulungen ab dem 2. Halbjahr 2025 kostenfrei.

Alle Seminare im Jahr 2025 finden Sie ab Seite 4 und unter www.sozialrecht-justament.de.

Das erste **vorläufige Seminarprogramm für das erste Halbjahr 2026** wird in der Novemberausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** veröffentlicht. Kurzfristige Seminartermine aufgrund von Rechtsänderungen werden später bekanntgegeben. Sie finden Sie immer auch auf www.sozialrecht-justament.de

Die Seminare werden aufgezeichnet. Die Teilnehmenden erhalten einen Zugangslink zur Aufzeichnung.

Die nächsten Seminare im September

27.10.25 **Schulden und Bürgergeld (9.00 bis 16.00 Uhr)**

12./13.11.25 **Zweitägige SGB II-Grundschulung (jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr)**

Alle Seminare bis Dezember 2025 finden Sie ab Seite 4 und ausführlich unter:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminare>

Inhalt der Oktober Ausgabe (2025) von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	3
Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«	3
Seminarkalender Oktober bis Dezember 2025 (alle Seminare online)	4
Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM)	5
Schulden und Bürgergeld	5
Zweitägige SGB II-Grundschulung	5
Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen	6
Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung	6
Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege	6
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	7
Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT	7
Zweitägige SGB II-Grundschulung	7
Rechner für Sozialleistungen im Internet (Teil 2)	8
Reaktion des Caritasverbands Köln auf die kritische Darstellung des Caritasrechners als unbrauchbar	8
Kurz zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe	8
Wohngeldrechner im Internet	9
Ungeeignet für Alleinerziehende: Wohngeld-Plus - Rechner (ab 1. Januar 2025) – BMWSB	9
Freibetrag für Alleinerziehende wird nicht berücksichtigt	9
Weiterer Fehler beim Freibetrag für unter 25-jährige Erwerbstätige:	10
Der Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern – ein sehr guter Rechner mit einem kleinen Fehler	10
Aufgrund der Eingabemöglichkeiten, der guten Hilfefunktion und der übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses empfehle ich den Rechner aus Mecklenburg-Vorpommern trotz des kleinen Fehlers	11
Wohngeldrechner des Landes Nordrhein-Westfalen – komplexer empfehlenswerter Rechner	12
Kleiner Fehler im Falle, wenn ein Haushaltsmitglied verstirbt – einfache Umgehungslösung	13
Wenn Wohngeldantragstellende selbst noch untervermieten, ist der Rechner von NRW die erste Wahl ..	13
Einkommensangaben auf das Jahr bezogen	13
Smart Wohngeldrechner für einfache Fälle	13
Resümee Wohngeldrechner	15
Kinderzuschlag	15
Kinderzuschlagsrechner auf Kinderzuschlag.org	15
Problematische Erfassung der Kindergeldberechtigung	15
Problematische Erfassung des Kindereinkommens	15
Fehler bei der Berücksichtigung des Einkommens in den 6 Monaten vor der Antragsstellung	16
Der KiZ-Lotse der Arbeitsagentur	16
Der »Sozialleistungsfinder« der Sozialplattform – ein Beispiel misslungener staatlicher Digitalisierung	17
Resümee zum Sozialleistungsfinder	18
Das Projekt WeFix.Social	18
Projektziel »One-Stop-Shop«	19
Der Sozialleistungsrechner von WeFix.Social	19
Beim Rechner von WeFix.Social kann nur ein Nettolohn eingegeben werden	20
Die Ergebnisse des Rechners stimmen mit den eigenen Berechnungen überein	20
Die Vorteile des Rechners von WeFix.Social	21
Nachteil: fehlende Transparenz der Berechnung	21
Die Logik des Rechners folgt dem Ziel, Antragsformulare vollständig auszufüllen	21
Resümee zum Rechner von WeFix.Social	21

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2025. Die Änderungen des Jahres 2025 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Kindersofortzuschlags auf 25 Euro, des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 556 Euro und die Erhöhung des Höchstbetrags beim Kinderzuschlag auf 297 Euro pro Kind). Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am Donnerstag, 4. Dezember 2025 von 9 bis 12 Uhr statt** (Kosten 90 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds. Neben rechtliche Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Geplant ist vorerst, dass die **Kurzmeetings den Teilnehmer*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offenstehen.**

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink.

Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

www.sozialrecht-justament.de

bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Seminarkalender Oktober bis Dezember 2025 (alle Seminare online)

Seminare Oktober 2025

27. Oktober 2025 von 9-16:

Schulden und Bürgergeld

Mo	Di	Mi	Do	Fr
27	28	29	30	31

Seminare November 2025

12./13. November 2025 jeweils 9-16:

Modulare SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld

19. November 2025 von 9-16:

Recht prekär! Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen - gleichzeitig Einführung in das Freizügigkeitsgesetz

24. November von 9-16:

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

27. November 2025 von 9-12:

Workshop zur Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege

27. November 2025 von 13-16:

Bürgergeld kompakt – Mietschulden, Betriebskostennachforderungen, Umzüge im Bürgergeldbezug

Mo	Di	Mi	Do	Fr
10	11	12	13	14
17	18	19	20	21
24	25	26	27	28
			27	
1	2	3	4	5

Seminare Dezember 2025

4. Dezember 2025 von 9-12:

Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

15./16. Dezember 2025 jeweils 9-16:

Modulare SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld

Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	2	3	4	5
8	9	10	11	12
15	16	17	18	19

Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für drei Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen erhalten Sie unter www.sozialrecht-justament.de, wenn Sie jeweils auf [mehr Infos](#) klicken. Zu den Kosten (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit):

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 90 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 140 Euro

Information zu den SGB II-Grundschulungen ab November 2025:

Aufgrund des geplanten 13. Änderungsgesetzes zum SGB II werden zum (geplant) **1. Juli 2026** einige Änderungen im SGB II eintreten. Das SGB II insgesamt bleibt im Wesentlichen unverändert.

Zu den Änderungen werde ich nach Verabschiedung des Gesetzes (voraussichtlich **Anfang 2026**) Halbtagesfortbildungen anbieten.

Die Teilnahme an diesen Seminaren ist für Teilnehmer*innen der Grundschulungen ab dem 2. Halbjahr 2025 kostenfrei.

Montag, 27. Oktober 2025 (9 bis 16 Uhr)

Schulden und Bürgergeld

Thema des Seminars sind Fragestellungen des SGB II und der Schuldnerberatung. Das Seminar richtet sich sowohl an die Sozialberatung im Bereich des SGB II (Bürgergeld) als auch an die soziale Schuldnerberatung.

- Grundsatz der sozialen Schuldnerberatung: der Vorrang der Existenzsicherung
- Pfändungsschutz, P-Konto und der Bezug von Bürgergeld
- Besondere Schulden (1): Mietschulden und Energieschulden im SGB II (2): Unterhaltsschulden und Unterhaltsverpflichtungen während des SGB II-Leistungsbezugs
- Schuldentilgung und das SGB II
- Schulden beim Jobcenter (Wie Schulden beim Jobcenter entstehen, Schuldenregulierung durch Aufrechnung, die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit (Inkasso-Service Recklinghausen) durch Trägerbeschluss – der Inkasso-Service als »Vollstreckungsanordnungsbehörde«, befristete Niederschlagung, Verjährung im Bereich der Schulden beim Jobcenter, die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB
- Schulden beim Jobcenter im und nach dem Insolvenzverfahren (Die Weisungslage der Arbeitsagentur zu »Bestimmungen zur Veränderung von Ansprüchen im Rechtskreis SGB II«)

Mittwoch/Donnerstag, 12./13. November 2025 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

[mehr Infos](#)

Information zu den SGB II-Grundschulungen ab November 2025:

Aufgrund des Gesetzes zur geplanten "neuen Grundsicherung" wird es voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 gesetzliche Änderungen geben. Das SGB II insgesamt bleibt im Wesentlichen unverändert.

Zu den Änderungen werde ich Halbtagesfortbildungen anbieten.

Die Teilnahme an diesen Seminaren ist für Teilnehmer*innen der Grundschulungen ab dem 2. Halbjahr 2025 kostenfrei.

Mittwoch, 19. November 2025

Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

[mehr Infos](#)

Montag, 24. November 2025

Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

[mehr Infos](#)

Donnerstag, 27. November 2025 (9 bis 12 Uhr)

Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege

Die Digitalisierungsstrategien der Sozialverwaltungen verknüpfen **E-Akten** mit **digitalisierten Fachverfahren** und **Online-Zugängen**. In den Digitalisierungsstrategien zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab: Die Digitalisierungsstrategie besteht nunmehr nicht nur darin, analoge Prozesse digital durch IT-Fachverfahren zu unterstützen, sondern das Recht und die Verwaltungsabläufe sollen nach den Prämissen der Digitalisierung umgestaltet werden. In einem strukturierten Workshop stelle ich als **Input »die Chancen und Risiken der Digitalisierungsstrategien«** dar. Der Workshop soll Raum für einen Austausch bieten.

[mehr Infos](#)

Donnerstag, 27. November 2025 (13 bis 16 Uhr)

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Im Bereich der Unterkunftsbefragungen sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Befragungen der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbefragungen, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbefragungen« im SGB II. Die Regelungen im SGB XII weitgehend identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Donnerstag, 4. Dezember 2025 (9 bis 12 Uhr)

Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*

Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

[mehr Infos](#)

Montag/Dienstag, 15./16. Dezember 2025 (jeweils 9 bis 16 Uhr)

Zweitägige SGB II-Grundschulung

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbefragungen im SGB II«

[mehr Infos](#)

Information zu den SGB II-Grundschulungen ab November 2025:

Aufgrund des geplanten 13. Änderungsgesetzes zum SGB II werden zum (geplant) **1. Juli 2026** einige Änderungen im SGB II eintreten. Das SGB II insgesamt bleibt im Wesentlichen unverändert.

Zu den Änderungen werde ich nach Verabschiedung des Gesetzes (voraussichtlich **Anfang 2026**) Halbtagesfortbildungen anbieten.

Die Teilnahme an diesen Seminaren ist für Teilnehmer*innen der Grundschulungen ab dem 2. Halbjahr 2025 kostenfrei.

Das erste vorläufige Seminarprogramm für das **erste Halbjahr 2026** wird in der Novemberausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* veröffentlicht. Kurzfristige Seminartermine aufgrund von Rechtsänderungen werden später bekanntgegeben.

Sie finden Sie immer auch auf www.sozialrecht-justament.de

Rechner für Sozialleistungen im Internet (Teil 2)

In der vorliegenden Oktober 2025-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** setze ich meine kritische Auseinandersetzung mit Onlinerechnern zur Berechnung von Sozialleistungen fort. In der aktuellen Ausgabe bespreche ich **Wohngeldrechner** und **Kinderzuschlagsrechner**. Zudem betrachte ich den **Sozialleistungsfinder** der **Sozialplattform**.

Im Anschluss daran stelle ich das zivilgesellschaftliche Projekt **WeFix.Social** vor, das nicht nur den Anspruch hat, den jeweils für Leistungsberechtigte günstigsten Sozialleistungsanspruch zu finden und zu berechnen, sondern **die eingegebenen Daten in die entsprechenden Formulare** überträgt und Anträge direkt übersendet. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit Unterlagen hochzuladen und somit die Antragsstellung direkt über das Portal abzuwickeln. Das Projekt befindet sich in der Beta-Phase und kann somit von Nutzer*innen getestet werden, bevor die finale Version veröffentlicht wird. Am Ende des vorliegenden Aufsatzes wird das Projekt hinsichtlich nur hinsichtlich seiner Rechnerfunktion vorgestellt. In den nächsten Ausgaben werde ich immer mal wieder über das Projekt berichten, das sich derzeit als ein »work in progress« versteht. Vor der Darstellung der Internetrechner zum Kinderzuschlag und Wohngeld möchte ich kurz auf eine Rückmeldung aufgrund des ersten Teils meiner kritischen Darstellung von Internetrechnern eingehen.

Reaktion des Caritasverbandes Köln auf die kritische Darstellung des Caritasrechners als unbrauchbar

Die Kolleg*innen des Caritasverbandes Köln haben mich aufgrund der Darstellung des Caritasrechners als unbrauchbar angeschrieben. Sie hätten vor Veröffentlichung der Kritik zunächst erwartet, dass ich mit ihnen Kontakt aufnehme, um die Kritikpunkte konkret darzustellen. Die Kolleg*innen baten darum, eine Gegendarstellung abzudrucken. Nach einem Telefonat haben wir vereinbart, uns Anfang November über die Kritikpunkte am Rechner auszutauschen.

Es besteht seitens des Caritasverbandes Köln die Bereitschaft, die Fehler des Rechners zu beseitigen, wobei dies wohl nicht von heute auf morgen gehen kann, da der Online-Rechner nicht von ihnen selbst programmiert wird. Aufgrund des nun stattfindenden Gesprächs veröffentliche ich zunächst nicht die Gegendarstellung, sondern warte das Gespräch ab.

In der **November-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT** werde ich über den Ausgang des Gesprächs informieren, insbesondere natürlich darüber, welche Änderungen beim Online-Rechner zukünftig vorgenommen werden sollen. Sobald der Rechner auf den aktuellen Rechtsstand angepasst ist, werde ich den Rechner nochmals darstellen und beschreiben, für welche Fallkonstellationen er geeignet ist.

Kurz zu meiner SGB II-Kiz-Rechenhilfe

In diesem Zusammenhang möchte ich klarstellend auf meine kostenfreie **SGB II-KIZ-Rechenhilfe** in der Form einer Exceldatei hinweisen. Ursprünglich ist der Rechner auf Anfrage und im Austausch mit einer Beratungsstelle für Schwangere entstanden, die vom gleichen Träger betrieben wurde, bei dem ich für das Arbeitslosenzentrum angestellt war. Aus diesen Anfängen hat sich dann die immer komplexer werdende Rechenhilfe entwickelt.

Hierbei handelt es sich **nicht um einen internetfähigen Rechner**. Es ist eine Excel-Datei ohne Makros, bei der viele Rechenwege zur Berechnung des Bürgergelds, des Kinderzuschlags und des Wohngelds automatisiert sind. **Alle** automatisierten Rechenwege werden in einer **beigefügten Leistungsbeschreibung** genannt. **Daher ist transparent, was die Rechenhilfe kann und damit eben auch, was sie nicht kann.** Das heißt zugleich: Die Transparenz setzt ein tieferes Verständnis durch die Nutzer*innen voraus. Nur dann führt die Transparenz dazu, Fälle zu erkennen, in denen die Rechenhilfe nicht unterstützt, ansonsten nützt die Transparenz nichts.

Nicht alle Felder der Rechenhilfe sind mit geschützten Formeln oder Ergebnissen befüllt. Daher können Nutzer*innen mit Excel-Kenntnissen den Rechner auch zur Unterstützung von komplexen Einzelfällen nutzen, indem sie sogenannte Umgehungslösungen selbst implementieren. Diese Flexibilität setzt natürlich gewisse Grundkenntnisse des Programms Excel voraus. Damit ist auch klar: die SGB II-KIZ-Rechenhilfe richtet sich an erster Stelle an Berater*innen und nicht an Leistungsberechtigte. Allerdings war es zuletzt eine private Nutzerin, die einen Fehler in einer Berechnung bemerkte und mir mitteilte (der Fehler liegt nicht mehr vor).

Die Rechenhilfe steht nicht in Konkurrenz zu den Internetrechnern. Im Bereich des Wohngeldes verweise ich schon immer per Link ausdrücklich darauf, den Wohngeldrechner von Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden, da die Rechenhilfe beim Wohngeld fundierte Kenntnisse zu den Absetzungs- und Freibeträgen voraussetzt. Nur wer über diese verfügt, erhält mit der Rechenhilfe schneller die Lösung und kann sie mit der Kinderzuschlagsberechnung direkt verknüpfen. In den Verteiler für die Rechenhilfe kommen Sie, wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken. Nur wer im Verteiler ist, erhält die aktuelle Version.

Wohngeldrechner im Internet

Die gute Nachricht: Es gibt funktionierende Wohngeldrechner im Internet. Die Qualität ist wesentlich besser als bei den Rechnern, die Bürgergeld, Grundsicherung oder den Kinderzuschlag berechnen. Allerdings erfüllt gerade der Rechner des Bundes Bauministerium keine hohen Qualitätsansprüche.

Gute Wohngeldrechner im Internet

Ungeeignet für Alleinerziehende: Wohngeld-Plus - Rechner (ab 1. Januar 2025) – BMWSB

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen stellt einigen Jahren einen Wohngeldrechner zur Verfügung.

Kein guter Rechner: der Rechner des Bundesministeriums

https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeldrechner/wohngeldrechner-2025_node.html

Der Rechner des federführenden Bundesministeriums hat in der Vergangenheit nicht überzeugt. Die neue Version ist auf den ersten Blick etwas detaillierter. Leider ist der Rechner, wie schon in der Vergangenheit, fehlerhaft. Das ist umso tragischer als der Rechner, da vom Ministerium kommend, ungeprüft von anderen Behörden (z.B. Jobcentern) verwendet wird.

Freibetrag für Alleinerziehende wird nicht berücksichtigt

Ein aktuell vorliegender Fehler (geprüft 22.10.2025) besteht darin, dass zwar der Button »alleinerziehend« aktiviert werden kann, das Ergebnis den Freibetrag aber nicht berücksichtigt. Der berechnete Wert ändert sich nach bestätigen des Buttons »Berechnen« nicht. Ansonsten stimmt die Berechnung.

Freibetrag für Alleinerziehende wird nicht berücksichtigt

Der Rechner liefert daher in allen Fällen von Haushalten mit Alleinerziehenden falsche Ergebnisse. Allein aus diesem Grund sollte der Rechner nicht verwendet werden. Vom Gebrauch des Rechners ist auch aus anderen Gründen abzuraten. Die Eingabemöglichkeiten sind stark begrenzt. **In den Hilfetexten fehlen viele wichtige Hinweise.** Zudem sind die Hilfetexte nicht bürgerfreundlich, sondern zitieren teilweise fast nur den komplizierten Gesetzestext. So lautet der Hilfetext zum Einkommen beispielsweise:

Monatliches Gesamteinkommen des Haushaltsmitglieds in Euro:

Bitte geben Sie hier das monatliche Gesamteinkommen jedes einzelnen Haushaltsmitglieds an. Das monatliche Einkommen ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens.

Als Jahreseinkommen ist das Einkommen zu Grunde zu legen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum (in der Regel in den nächsten zwölf Monaten) zu erwarten ist. Für die Einkommensprognose können auch die Einkommensverhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen werden.

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung orientiert sich am Einkommensteuergesetz (EStG). Das heißt, maßgebend sind die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 EStG zuzüglich der pauschal besteuerten Sachzuwendungen nach § 37b EStG und des pauschal besteuerten Arbeitslohns beziehungsweise Arbeitsentgelts nach § 40a EStG (zum Beispiel Einkünfte aus Minijob) ergänzt um einen Katalog zu berücksichtigender steuerfreier Einnahmen.

Schwerverständliche Hilfetexte

Mit dieser Angabe kann nur etwas anfangen, wer sich ohnehin beim Wohngeld oder Steuerrecht auskennt. Zum genannten Katalog, auf den verwiesen wird, steht weiter nichts in der Hilfe (z.B. zur Anrechnung von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss, von BAföG usw.). Dann braucht es den Hinweis aber auch nicht.

Weiterer Fehler beim Freibetrag für unter 25-jährige Erwerbstätige:

Erwerbstätige Kinder unter 25 Jahren haben einen Freibetrag in Höhe ihres Einkommens, aber maximal 1.200 Euro jährlich. Diesen Freibetrag haben aber nur Kinder, die **Kind eines Haushaltsmitglieds** sind. Den Freibetrag haben **also nur Kinder, die im Haushalt der Eltern leben**. Der Rechner des BMWSB differenziert hier nicht und gewährt den Freibetrag auch allen unter 25 Jahren, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen. Das führt in diesen nicht seltenen Fällen zu erheblich falschen Ergebnissen. **Der Rechner ist somit für alle Erwerbstätige, die unter 25 Jahre alt sind und nicht bei ihren Eltern wohnen fehlerhaft.**

Einschränkte Anwendung des Freibetrags unter 25-Jähriger bei Erwerbstätigkeit

Aufgrund der Fehler, der beschränkten Eingabemöglichkeiten und der unzureichenden Hilfetexte ist von der Benutzung des Rechners des Bundesministeriums abzuraten, zumal es bessere staatliche Rechner gibt.

Zum Schluss stellt sich die Frage, warum das Bundesministerium (übrigens für 2025 sehr verspätet) einen Rechner ins Internet stellt, obwohl es auf Länderebene längst funktionierende Rechner gibt. Alle Rechner sind steuerfinanziert. Die Kosten des Wohngeldes werden zwischen Bund und Länder geteilt. Eine Zusammenarbeit wäre hier wünschenswert.

Der Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern – ein sehr guter Rechner mit einem kleinen Fehler

<https://wohngeld-mv.de/rechner/>

Während im Impressum des Wohngeldrechners Mecklenburg-Vorpommern in früheren Jahren eine staatliche Stelle genannt wurde, steht mittlerweile der Name der Firma im Impressum, die den Rechner entwickelt hat. Die **KSU-Soft GmbH** ist eine kleine Firma, die sich auf EDV-Anwendungen für das kommunale Wohnungswesen spezialisiert hat. Das **Fachverfahren der Firma** zur Berechnung des Wohngeldes wird von vielen Verwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern verwendet. Von der **Bedienungsfreundlichkeit** und **Ergebnisdarstellung** ist der Rechner aus Mecklenburg-Vorpommern besser als der weiter unten besprochene Rechner von NRW. **Der Rechner aus Mecklenburg-Vorpommern ist bundesweit verwendbar.** Alle Städte und Landkreise des Bundesgebiets lassen sich auswählen und sind mit der jeweils geltenden Mietenstufe verknüpft.

Folgender Fehler findet sich beim Wohngeldrechner aus Mecklenburg-Vorpommern (Prüfdatum 16.10.2025):

1. Der Freibetrag nach § 17a WoGG (»**Freibetrag für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen**«) kann monatlich **höchstens die Hälfte der aktuellen Regelbedarfsstufe 1** nach der Anlage zu § 28 SGB XII betragen. Das entspricht seit Januar 2024 einem Betrag von **281,50 Euro**. **Der Rechner deckelt den Betrag allerdings bei 251 Euro.** Das entspricht der Hälfte des Regelbedarfs der Stufe 1, der bis Ende 2023 Gültigkeit hatte. Der Freibetrag berechnet sich aus einem Grundfreibetrag von 100 Euro und einem Zusatzfreibetrag von 30% der Bruttorente, die oberhalb von 100 Euro liegt.
2. Ein weiterer Fehler findet sich **nur bei der Ergebnisdarstellung, nicht bei der Berechnung**: Auf der Ergebnisseite wird das Gesamteinkommen als Jahreseinkommen und die Absetzungsbeträge genau dargestellt. Äußerst hilfreich ist, dass darunter nochmals die monatlichen Einkommen der einzelnen Personen aufgeführt werden. Beim Einkommen der einzelnen Personen wird die Werbungskostenpauschale bei Erwerbseinkommen mit 1.200 Euro/jährlich aufgeführt. Dieser Betrag wurde in der Ergebnisdarstellung nicht auf 1.230 Euro angepasst. **Bei der Berechnung wird aber der korrekte Betrag verwendet.** Dies geht aus der Darstellung der Einkommensberechnung insgesamt hervor. Daher sollte man sich nicht durch die Nennung des alten Betrags irritieren lassen, gerechnet wird hier richtig.

Fehler bei Höchstfreibetrag aufgrund von 33 Jahren Grundrentenzeiten

Kleiner Fehler bei den Werbungskosten nur in der Darstellung, nicht bei der Berechnung

Meine E-Mail mit dem Hinweis auf den Fehler bezüglich § 17a WoGG wurde bisher nicht beantwortet.

Aufgrund des Fehlers ergeben sich zum Beispiel folgende Differenzen (Berechnung durchgeführt am 16.10.2025):

Zweipersonenhaushalt, Kaltmiete 800 Euro. Einkommen: 1) Bruttorente 900 Euro (33 Jahre Grundrentenzeiten erfüllt), 2) Arbeitslosen brutto 600 Euro (sozialversicherungspflichtig).

Korrektes Ergebnis: 594 Euro Wohngeld (Smart-Rechner, NRW-Rechner, eigener Rechner)

Ergebnis des Rechners Mecklenburg-Vorpommern, des Rechner NRW und meiner eigenen Berechnungen: 580 Euro Wohngeld

Die **Differenz von 14 Euro** ergibt sich allein aufgrund der zu niedrigen Deckelung des Grundrenten-Freibetrags beim Wohngeldrechner MV auf 251 Euro/monatlich.

Darstellung der Einkommensanrechnung mit falschem Freibetrag

Untenstehend wird das Einkommen aus ein Bruttorente in Höhe von 900 Euro im Ergebnis dargestellt. Die 33 Jahre Grundrentenzeiten liegen vor. **Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen**) kann monatlich höchstens die Hälfte der aktuellen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII betragen. Das ent-

Einkommensberechnung

jährliches Brutto	10800,00 Euro/Jahr
abzüglich jährliche Absetzung Werbungskosten / Kinderbetreuungskosten	102,00 Euro/Jahr
jährliche Einnahmen (Brutto abzüglich Werbungskosten / Kinderbetreuungskosten)	10698,00 Euro/Jahr
abzüglich jährlicher Pauschaler Abzug für Steuern und SV-Beiträge	1069,80 Euro/Jahr
jährliches Einkommen (Einnahmen abzüglich pauschaler Abzug)	9628,20 Euro/Jahr
Freibeträge	3012,00 Euro/Jahr
Abzugsbeträge	0,00 Euro/Jahr
wohngeldrechtlich jährliches Einkommen	6616,20 Euro/Jahr
wohngeldrechtlich monatliches Einkommen	551,35 Euro/Monat

spricht seit Januar 2024 einem Betrag von 281,50 Euro. **Der Rechner deckelt den Betrag allerdings bei 251 Euro (= 3012/12).** Das entspricht der Hälfte des Regelbedarfs der Stufe 1, der bis Ende 2023 Gültigkeit hatte. Der Freibetrag berechnet sich aus einem Grundfreibetrag von 100 Euro und einem Zusatzfreibetrag von 30% der Bruttorente, die oberhalb von 100 Euro liegt.

Aufgrund der Eingabemöglichkeiten, der guten Hilfefunktion und der übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses empfehle ich den Rechner aus Mecklenburg-Vorpommern trotz des kleinen Fehlers

Das Eingabemenü und die Hilfetexte des Rechners aus Mecklenburg-Vorpommern sind vorbildlich. Ich selbst verwende den Rechner seit Jahren und schätze insbesondere die **übersichtliche Ergebnisdarstellung**. Hier kann alles nochmals kontrolliert werden. Das ist vorbildlich. Nur dadurch konnte auch der Fehler so schnell gefunden werden. Die Deckelung des Freibetrags beim Vorliegen von 33 Jahren Grundrentenzeiten auf 251 Euro tritt nur bei Bruttorenten oberhalb von 603,33 Euro ein. Wer hier exakte Ergebnisse haben möchte, sollte auf den nachfolgend vorgestellten Rechner von NRW zurückgreifen.

**Vorbildliche
Ergebnisdarstellung**

Zur **Bedienungsfreundlichkeit** trägt auch die Möglichkeit bei, dass auf die einzelnen Eingabeseiten »Miete«, »allgemeine Angaben«, »Einkommen« von der Ergebnisseite direkt geklickt werden kann, um Änderungen vorzunehmen. Wenn auf der Ergebnisseite festgestellt wird, dass eine Eingabe falsch war, kann sie schnell korrigiert werden. Hier hat der Rechner aus MV große Vorteile gegenüber dem Rechner aus NRW.

Vorbildlich ist, dass der Rechner frühzeitig an rechtliche Änderungen angepasst wird. Ende November 2024 konnte mit dem Rechner schon das geänderte Wohngeld ab 2025 berechnet werden.

Sobald der kleine Fehler im Rechner korrigiert ist, werde ich das in **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** bekanntgeben.

Rechner MV empfehlenswert

Wohngeldrechner des Landes Nordrhein-Westfalen – komplexer empfehlenswerter Rechner

Der Wohngeldrechner findet sich auf den Seiten des Landes NRW:

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBSTRT>

Wohngeldrechner
und
Wohngeld-Antragstellung online (nur für Nordrhein-Westfalen)

Bitte klicken Sie zum Starten der jeweiligen Landesversion auf das Wappen des Bundeslandes

Brandenburg



Hamburg



Hessen



Niedersachsen



Nordrhein-Westfalen



Saarland



Schleswig-Holstein



Thüringen



Technische Hinweise:
Bei technischen Problemen mit dem Wohngeldrechner wenden Sie sich bitte an die [Service-Stelle](#).

Fachliche Hinweise:
Bei allen fachlichen Fragen zum Wohngeld wenden Sie sich bitte an die zuständige Wohngeldstelle in Ihrer Gemeinde.

Kinderzuschlag
Impressum
© IT.NRW

Der Wohngeldrechner funktioniert für die acht Bundesländer, die sich offenbar an dem Rechner beteiligen. **Die Möglichkeit direkt anschließend gleich das Wohngeld online zu beantragen, gibt es nur für Bürger*innen aus NRW.** Wer den Rechner aus NRW benutzen will, aber aus einem Bundesland stammt, das sich nicht am Rechner beteiligt, muss **eine Gemeinde in einem der sich beteiligenden Bundesländern finden, die die gleiche Wohngeldstufe wie die eigene Gemeinde hat.**

In **Hessen gibt es Orte mit allen Mietstufen** (auch der seltenen Mietstufe VII). Da Hessen sich beim NRW-Rechner beteiligt, kann ein hessischer Ort mit gleicher Mietstufe gewählt werden.

Ort in Hessen	Mietenstufe
Alsfeld, Stadt	I
Altenstadt	II
Babenhäusen, Stadt	III
Bad Schwalbach, Kreisstadt	IV
Dieburg, Stadt	V
Darmstadt, Stadt	VI
Königstein im Taunus, Stadt	VII

Wohngeldrechner für alle Bundesländer anwendbar

Nach einer Prüfung mit verschiedenen Fällen gehe ich davon aus, dass der Rechner in allen eingebaren Fallkonstellationen korrekte Ergebnisse liefert. Die Prüfung erfolgte dadurch, dass ich die Fälle in meinem eigenen Rechner, dem Rechner aus Mecklenburg-Vorpommern und dem Rechner aus NRW eingebe. Wenn alle Rechner das exakt gleiche Ergebnis liefern, kann davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis richtig ist und nicht zufällig der unwahrscheinliche Fall vorliegt, dass alle Rechner gleichermaßen falsch rechnen.

Alle kontrollierten Berechnungen korrekt

Kleiner Fehler im Falle, wenn ein Haushaltsmitglied verstirbt – einfache Umgehungslösung

Nur einen sehr kleinen Fehler konnte ich finden, der aber leicht zu umgehen ist. Im Falle des Todes eines Haushaltsmitglieds wird es als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied noch für 12 Monate berücksichtigt (§ 6 Abs. 2 WoGG). Bei einem Sterbefall in einem zuvor aus 2 Personen bestehenden Haushalt müsste korrekt im Rechner **unter 1.3 Anzahl der Haushaltsmitglieder »1«** und **unter 1.4 Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder »2«** eingetragen werden. Im Hilfetext zu 1.4 wird auch darauf hingewiesen. Bei korrekter Eingabe im Falle eines Todesfalls in den letzten 12 Monaten erscheint dann aber die in diesem Ausnahmefall falsche Meldung

Kleiner Fehler bei den Möglichkeiten der Eingabe – einfache Umgehungslösung möglich

1.4 Die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder darf nicht größer sein als die Haushaltsmitglieder insgesamt

Die **Umgehungslösung** ist hier einfach: **Auch unter 1.3 Anzahl der Haushaltsmitglieder ist die um Eins erhöhte Zahl einzugeben.**

Wenn Wohngeldantragstellende selbst noch untervermieten, ist der Rechner von NRW die erste Wahl

Ausführlich sind die Eingabemöglichkeiten, wenn Antragstellende **selbst** einen Teil der Wohnung untervermietet haben. In diesen Fällen sollte der Rechner von NRW verwendet werden, da nur er (unter 3. Untervermietung) differenzierte Eingaben ermöglicht.

Einkommensangaben auf das Jahr bezogen

Die Eingabemöglichkeiten beim Einkommen sind so detailliert wie beim Rechner von Mecklenburg-Vorpommern, müssen aber immer (entsprechend der gesetzlichen Regelungen) **als Jahresangaben** erfolgen. Der Nachteil ist, dass viele Ratsuchende erst einmal das monatliche Einkommen auf das Jahr hochrechnen müssen. Auf der anderen Seite wird dadurch aber auch **deutlich, dass jährlich anfallendes Einkommen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) wohngeldrechtlich immer berücksichtigt wird**. Wenn statt eines Jahreseinkommens ein monatliches Einkommen eingegeben wird, kommt aufgrund des geringen Einkommens folgende Rückmeldung vom Rechner:

Alle Angaben zum Einkommen bitte nur in **JAHRESBETRÄGEN**, brutto

Das Einkommen erscheint im Verhältnis zur Miete / Belastung als zu niedrig. Bitte überprüfen Sie, ob Sie beim Einkommen die Jahresbeträge angegeben haben. Falls ja, klicken Sie bitte erneut auf **Berechnung starten**

Nur Jahreseingaben beim Einkommen möglich, bei Fehler Warnhinweis

Aufgrund des Warnhinweises wird die Wahrscheinlichkeit einer Fehlbedienung minimiert.

Was mir am Rechner von NRW nicht so gut gefällt, ist die Darstellung des Ergebnisses. Übersteigt die tatsächliche Bruttokaltmiete den Höchstbetrag (inkl. Klimakomponente) nach § 12 WoGG, wird das Ergebnis korrekt berechnet. In der Darstellung fehlt aber der Hinweis, dass die Berechnung nur mit dem Höchstwert erfolgt.

Auch die Berechnung des wohngeldrechtlich anrechenbaren Einkommens wird in der Ergebnisdarstellung nicht nachvollziehbar dargestellt. **Es wird lediglich das Ergebnis der Berechnung genannt.**

Ergebnisdarstellung leider suboptimal

Die Darstellung beim Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern ist hier viel besser nachvollziehbar und entspricht der Darstellung auf den Wohngeldbescheiden. Auch wenn ein Freibetrag (wie z.B. für Alleinerziehung) vorliegt, ist das Ergebnis des NRW-Rechners zwar richtig, die Berücksichtigung des Freibetrags wird aber nicht angezeigt.

Praktisch ist die Möglichkeit, direkt danach einen Online-Antrag zu stellen. Dies geht aber nur in Nordrhein-Westfalen.

Insgesamt ist der Rechner aus NRW sehr zu empfehlen. Nützlich ist auch der Link zum Kinderzuschlag auf der Startseite, der gerne etwas auffälliger und mit einem Hinweis versehen sein könnte, dass oftmals Wohngeld und Kinderzuschlag gleichzeitig bezogen werden kann. Der Link führt zum weiter unten beschriebenen KiZ-Lotsen der Arbeitsagentur.

Smart Wohngeldrechner für einfache Fälle

Der Smart-Wohngeldrechner ist eine praktische Alternative, um Wohngeldberechnungen in **einfachen Fallkonstellationen** vorzunehmen:

<https://www.smart-rechner.de/wohngeld/rechner.php>

Dadurch eignet sich der Smart-Rechner gerade auch für **Beratungsstellen, die beurteilen können, ob ein Fall einfach und damit für den Rechner geeignet ist**. Der Rechner berücksichtigt die pauschalen Abzüge aufgrund des Anfallens von ESt, KV und RV. Die Freibeträge für alleinerziehend, erwerbstätige Kinder unter 25 Jahre und Schwerbehinderte können angeklickt werden. Allerdings wird der Freibetrag bei erwerbstätigen Kindern im Haushalt der Eltern immer mit 100 Euro berechnet. Das ist korrekt, wenn das Einkommen **100 Euro oder mehr** beträgt. Ansonsten entspricht es der Höhe des Einkommens. Wir hier die Hilfe aufgerufen, findet sich der korrekte Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass der Wohngeldrechner automatisch diese monatlichen 100 € zur Berechnung des Gesamteinkommens in Abzug bringt, auch wenn die tatsächlichen monatlichen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit geringer sind. In der Praxis würden in diesem Fall jedoch nur die niedrigeren tatsächlichen monatlichen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit abgezogen.

Auch der Grundrentenfreibetrag wird bei Vorliegen berechnet.

Sehr gute Ergebnisdarstellung

Das Ergebnis wird in einer Spalte neben der Eingabemaske angezeigt. Dadurch, dass der Rechner **nicht analog einer Antragsstrecke** aufgebaut ist (bei der immer »weiter« oder »zurück« angeklickt werden muss) ist, **liefert der Rechner das Ergebnis extrem schnell und die gemachten Eingaben bleiben im Blick**. Einkommensfreibeträge und Höchstbetrag (inkl. Klimakomponente) werden in der Ergebnisspalte angezeigt. Kinderwohngeld kann auch berechnet werden.

Beispiel:

Thema Wohngeldrechner

Wohngeldrechner

Wohngeld für: 2025

Bundesland: Bayern

Wohnort: Nürnberg

Kaltmiete / Belastung: 800

Haushaltsmitglieder: 2

Davon vom Wohngeld ausgeschlossen:

Einkommen Bewohner 1: 1000

Davon Rente mit 33 Jahren an Grundrentenzeiten: 1000

Monatl. Werbungskosten: 8,50

Abzüge: ☐ ESt ☒ KV ☐ RV

Einkommen Bewohner 2:

Davon Rente mit 33 Jahren an Grundrentenzeiten:

Monatl. Werbungskosten:

Abzüge: ☐ ESt ☐ KV ☐ RV

Alleinerziehend: ☐ Ja ☒ Nein

Unterhaltungspflichten:

Erwerbstätige Kinder U25:

Schwerbehinderte:

[Leistungsbeschreibung](#)

Berechnen

Berechnung

Haushaltsmitgl. berücksichtigt: 2

Monats-Netto Bewohner 1: 892,35 €

= Summe Nettoeinkommen: 892,35 €

- Freibeträge Renten: 281,50 €

= Gesamteinkommen: 610,85 €

Kaltmiete / Belastung: 800,00 €

Mietstufe: 5

Höchstbetrag: 704,80 €

⇒ Zuschussfähig: 704,80 €

Zzgl. Heizkostenentlastung: 142,60 €

⇒ Zuschussfähig inkl. Heizkosten: 847,40 €

Wohngeld: 699,00 €



[Zur anwaltlichen Erstberatung *](#)

Smart-Rechner für einfache Fälle (wer weiß was einfach ist, profitiert von dem schnellen Rechner)

Ergebnis und Eingabe auf zwei Spalten gemeinsam im Blick

Wie die Abbildung zeigt, ist der Rechner äußerst komfortabel. Wohngeld bei Mietverhältnissen, die Heizkosten und Strom miteinschließen (oft bei Untermiete), kann nicht berechnet werden. Aber in

Standardfällen ist er gut zu gebrauchen. Auch Kinderwohngeld kann mit dem Rechner berechnet werden, da auch nach den ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern gefragt wird.

Die Ergebnisdarstellung in der rechten Spalte ist sehr gut und enthält die wichtigsten Infos. Gleichzeitig bleiben alle Eingaben auf der linken Spalte sichtbar. Auch Berechnungen für die Jahre 2024 und 2023 sind durchführbar. Für komplizierte Fälle ist der Rechner aufgrund seiner eingeschränkten Eingabemöglichkeiten, wie schon dargestellt – nicht geeignet.

Resümee Wohngeldrechner

Mit den **Wohngeldrechnern aus Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern** stehen leistungsfähige Rechner im Internet zur Verfügung. Die Hilfefunktion ist bei beiden Rechnern sehr ausführlich, so dass sie auch für kompliziertere Fälle geeignet sind. Der **Smart-Rechner** bietet die **schnellste Berechnung von Wohngeld in einfachen Fällen**.

Somit kann das Angebot an Wohngeldrechnern im Internet als sehr gut bezeichnet werden.

Kinderzuschlag

Leider habe ich im Internet keinen funktionierenden Kinderzuschlagsrechner gefunden. Zum integrierten Rechner von WeFix.Social, der hier eine Ausnahme bildet, komme ich später.

Beim Smart-Rechner kann beispielsweise nur Kindereinkommen erfasst werden, das ohne weitere Abzüge zu 45% auf den maximalen Kinderzuschlag angerechnet wird.

Kinderzuschlagsrechner auf Kinderzuschlag.org

Die Seite wird vom Verlagsgesellschaft Piekarz GmbH & Co. KG betrieben. Die Firma verlegt keine Bücher, sondern betreibt durch Werbung finanzierte Seiten. Das bedeutet nicht von per se, dass der Rechner nicht funktionieren muss. Der Rechner ist differenzierter als der Rechner von Smart-Rechner.

Problematische Erfassung der Kindergeldberechtigung

Problematisch ist, dass nur eingegeben werden kann, ob Kindergeld bezogen wird. In vielen SGB II-Haushalten leben aber auch Kinder, für die kein Kindergeld bezogen wird, neben Kindern für die Kindergeld bezogen wird. Ein funktionierender Kinderzuschlagsrechner muss daher die Kindergeldberechtigung für jedes Kind gesondert abfragen.

Kindergeldbezug wird nur summarisch erfasst, ohne zu unterscheiden, für welches Kind

Problematische Erfassung des Kindereinkommens

Erfasst wird auch das Kindereinkommen aus Erwerbstätigkeit. Der Rechner geht davon aus, dass die Kinder in Ausbildung sind. Daher wird hier der Erwerbstätigenfreibetrag für Kinder unter 25 Jahre in Ausbildung – allerdings mit einem kleinen Fehler – angewendet. Die Annahme, dass Kinder unter 25 Jahre, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, in Ausbildung sind, trifft nicht immer zu. Kinder können auch Schüler-BAföG erhalten. Beim BAföG gibt es einen Grundabsetzungsbetrag von 100 Euro. Sobald das der Fall ist, funktioniert der Rechner nicht. Der Abzug der Versicherungspauschale von 30 Euro vom Einkommen Volljähriger (z.B. Unterhalt) wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

Kindereinkommen in manchen Fällen falsch erfasst

Der Erwerbstätigenfreibetrag bei **Unter 25-Jährigen in Ausbildung** wird nicht korrekt berechnet. Der Fehler ist hier allerdings nicht gravierend: Der Grundabsetzungsbetrag ist dynamisiert und folgt der jeweiligen Erhöhung der Minijobgrenze, die sich wiederum an der Erhöhung des Mindestlohns orientiert. Sie beträgt derzeit 556 Euro. Der Einkommenskorridor, ab der das Einkommen nicht mehr zu 20%, sondern zu 30% freigestellt wird, liegt zwischen 520 und 1.000 Euro. Der Einkommenskorridor begann ursprünglich oberhalb der Minijobgrenze, wurde aber als absoluter Wert festgelegt und nicht dynamisiert. Die Programmierung des Rechners geht offensichtlich davon aus, dass auch die untere Grenze des Einkommenskorridors der Minijobgrenze folgt. Dieser Fehler ist nachvollziehbar und ich hatte ihn ursprünglich auch in meiner Rechenhilfe gehabt.

Fehler bei der Berücksichtigung des Einkommens in den 6 Monaten vor der Antragsstellung

Ein grundsätzlicher Fehler bei der Berechnung des Einkommens im sechsmonatigen Bemessungszeitraum vor der Antragstellung ist das falsche Vorgehen bei der Bereinigung des Einkommens.

Korrekt ist: Das monatliche Einkommen wird **zunächst nach den Regelungen des § 11b SGB II bereinigt**. **Aus dem bereinigten Einkommen wird ein Durchschnittseinkommen gebildet**. Wenn z.B. nur in drei Monaten Erwerbseinkommen erzielt wurde, wird auch nur in diesen Monaten der Erwerbstätigenfreibetrag berücksichtigt.

Fast alle mit bekannten Rechner folgen dem Schema: Zunächst wird ein Durchschnittseinkommen gebildet, danach wird es nach § 11b SGB II bereinigt. Wenn z.B. nur in drei Monaten Erwerbseinkommen erzielt wurde, wird dennoch nach Bildung des Durchschnittseinkommens in jedem Monat der Erwerbstätigenfreibetrag berücksichtigt. Das führt zu erheblichen Fehlern.

Wenn aus Vereinfachungsgründen der Fehler bewusst gemacht wird, sollte darauf hingewiesen werden, dass der Rechner nur bei relativ gleichem Einkommen im Bemessungszeitraum funktioniert. Gerade im Übergang vom Bürgergeldbezug aufgrund der Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit ist es für Leistungsberechtigte wichtig zu wissen, ab wann ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Hier liefert der Rechner falsche Werte.

Rechner besser als erwartet, aber angesichts der deutlich besseren Alternative von der Benutzung abzuraten

Ich muss zugeben, dass der Rechner besser ist, als ich erwartet habe. Dennoch rate ich von der Benutzung des Rechners angesichts der besseren Alternativ des unten besprochenen integrierten Rechners von WeFix.Social ab.

Der KiZ-Lotse der Arbeitsagentur

Der KiZ-Lotse der Arbeitsagentur berechnet nicht den Kinderzuschlag, sondern gibt nur die Information, ob ein Antrag voraussichtlich erfolgreich sein wird.

Allerdings darf nicht angeklickt werden, dass Leistungen des Jobcenters bezogen werden. Sonst bricht der KiZ-Lotse ab und verweist auf die Beratung durch das zuständige Jobcenter. Bevor der KiZ-Lotse gestartet wird, sollte das mögliche Wohngeld mit einem Wohngeldrechner berechnet werden, wenn es nicht bezogen wird.

Der KiZ-Lotse ist sehr gut bedienbar und richtet sich direkt an Leistungsberechtigte. Aufgrund von Rückmeldungen weiß ich aber, dass er auch von vielen Kolleg*innen in Beratungsstellen verwendet. Hierbei sollten aber unbedingt **folgende Einschränkungen beachtet** werden:

1. Beim Einkommen wird nicht darauf hingewiesen, dass es sich um das Durchschnittseinkommen im Bemessungszeitraum handelt. **Dies erfahren Nutzer*innen nur, wenn Sie die Hilfe aufrufen**. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass die Hilfe aufgerufen wird, wenn lediglich nach dem Bruttolohn und Nettolohn gefragt wird. Wenn das Durchschnittseinkommen eingegeben wird, tritt ebenfalls der **oben dargestellte Fehler ein, dass das durchschnittliche Einkommen bereinigt wird und nicht zuerst das Einkommen monatlich bereinigt** und dann ein Durchschnitt gebildet wird.
2. Offenbar geht der KiZ-Lotse beim Erwerbseinkommen von Kindern **nicht** davon aus, dass es sich um eine Ausbildungsvergütung oder einem Nebenjob von Schülern handelt. Dies gilt auch dann, wenn für volljährige Kinder Kindergeld bezogen wird.

Kein Hinweis, dass Durchschnittseinkommen eingegeben werden soll, wenn nicht die Hilfe aufgerufen wird

Ausbildungsvergütungen werden falsch angerechnet

Test:

Alleinerziehende mit **Arbeitslohn brutto 1.332 Euro/ netto 1.100 Euro (Midijob-Regelung)**

2 Kinder, für die sie Kindergeld bezieht.

Kind 1 (8 Jahre alt, Unterhaltsvorschuss in Höhe von 299 Euro)

Kind 2 (18 Jahre alt, Ausbildungsvergütung 1.147 Euro (brutto)/ 900 Euro (netto).

Alle Einkommen liegen unverändert im sechsmonatigen Bemessungszeitraum vor.

Bruttokaltmiete: 700 Euro, Heizkosten 100 Euro

Es wurde im KiZ-Lotsen angegeben, dass **kein Wohngeld** bezogen wird

Es ergibt sich ein Bedarf von 2.271,56 Euro.

Der KiZ-Lotse bejaht einen Anspruch. Ist das aber auch korrekt?

Berechnung korrekt mit dem erhöhten Freibetrag für Auszubildende unter 25 Jahre:

Aufgrund des hohen Freibetrags bei der Ausbildungsvergütung unter 25-Jähriger ergibt sich ein SGB II-Leistungsanspruch in Höhe von **538,46 Euro** (ohne Kindersofortzuschlag), **588,46 Euro** (mit Kindersofortzuschlag). Nach Anrechnung des Kindereinkommens ergibt sich ein maximaler KiZ in Höhe von **378 Euro**. **Ergebnis: der Kinderzuschlag müsste abgelehnt**, da die Hilfebedürftigkeit nicht überwunden ist (**Wohngeld wurde mit Null angegeben**). Dass dies tatsächlich nicht der Fall wäre, wenn Wohngeld beantragt worden wäre, ist für die Prüfung unerheblich, da der KiZ-Lotse keine Berechnung des Wohngeldes vornimmt).

Berechnung ohne den erhöhten Freibetrag für Auszubildende unter 25 Jahre:

Ohne den erhöhten Freibetrag aufgrund von Ausbildung beträgt der SGB II-Anspruch lediglich **166,46** (ohne Kindersofortzuschlag). **216,46 Euro** (mit Kindersofortzuschlag). Durch die schärfere Einkommensanrechnung des Einkommens des Kindes reduziert sich der höchstmögliche Kinderzuschlag auf **209 Euro**. Die Freibetragsdifferenz macht sich beim Kinderzuschlag weniger stark bemerkbar, da das Kindereinkommen nur zu 45% angerechnet wird. Mit dem Kinderzuschlag wird die Hilfebedürftigkeit überwunden.

Ergebnis des Tests: Der KiZ-Lotse bejaht einen möglichen Anspruch auf KiZ aus offensichtlich folgendem Grund: Der KiZ-Lotse berücksichtigt in diesem Fall die Ausbildungsvergütung als Erwerbseinkommen, ohne den höheren Freibetrag zu beachten. **Eine Eingabemöglichkeit, dass es sich um eine Ausbildungsvergütung handelt, fehlt leider.**

Resümee zum KiZ-Lotsen: Eingeschränkt nützlich

Der KiZ-Lotse ist nicht geeignet, um einen Anspruch auf KiZ zu ermitteln, wenn unter-25-jährige Schüler*innen in Ausbildung sind und ein Erwerbseinkommen (auch Ausbildungsvergütung) beziehen. Ebenfalls ist er nicht geeignet, wenn im Bemessungszeitraum Monate mit Erwerbseinkommen und Monate ohne Erwerbseinkommen liegen. **Trifft beides nicht zu, ist der KiZ-Lotse ein gutes Mittel, um einen etwaigen Anspruch zu ermitteln.**

Positiv ist die interaktive Darstellung mit dem Video. Das ist für viele Leistungsberechtigte sicherlich ansprechend. Ebenfalls gibt es die Möglichkeit zu den unterschiedlichen Eingaben zurückzuspringen.

Trotz eklatanter Schwächen ist der KiZ-Lotse in vielen Fällen zutreffend

Der »Sozialleistungsfinder« der Sozialplattform – ein Beispiel misslungener staatlicher Digitalisierung

Die »Sozialplattform« ist ein Projekt im Rahmen der staatlichen »EfA-Digitalisierungsstrategie«. EfA steht für »**Einer für Alle**« und beinhaltet den vernünftigen Gedanken, dass aufwendige Digitalisierungen nicht parallel in jedem Bundesland oder jeder Kommune entwickelt werden sollten. Hierzu das BMI (noch für das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung):

»Einer für Alle« - Projekt

EfA bedeutet, dass ein Land oder eine Allianz aus mehreren Ländern eine Leistung zentral entwickelt und betreibt – und diese anschließend anderen Ländern und Kommunen zur Verfügung stellt, die den Dienst dann mitnutzen können. Hierfür müssen sie sich mittels standardisierter Schnittstellen anbinden. Die Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung des Dienstes teilt sich das bereitstellende Land mit den angeschlossenen Ländern und Kommunen.

Die Ziele der Sozialplattform sind ambitioniert. Über eine Plattform soll den Bürger*innen der Zugang zu tendenziell allen Sozialleistungen ermöglicht werden. Über den »Sozialleistungsfinder« sollen zunächst etwaige Ansprüche ermittelt werden. Danach können diese unmittelbar online beantragt werden. Im Idealfall werden die Eingaben bruchlos in die jeweiligen Fachverfahren der Sachbearbeitung transportiert.

Eine ausführliche Eigendarstellung zu Zielen und Stand des Projekts vom 24.10.2024 finden Sie hier:

https://www.sgb-ii.net/fileadmin/user_upload/bp-k.de/Dateien/Pdf/2024-Wuppertal/Nachlese/Forum-4/Sozialplattform.pdf

Ziel ist es, für die Bürger*innen einen »**One-Stop-Shop**« zu schaffen: **eine digitale Stelle, von der aus, alle Leistungen beantragt werden können.** Dabei verfolgt die Sozialplattform keine zentralistische Strategie. Die regional unterschiedlichen Fachverfahren sollen (zumindest vorerst) bestehen

»One-Stop-Shop«

bleiben, aber - soweit möglich – an die Sozialplattform angebunden werden. Falls eine Anbindung an das Fachverfahren noch nicht erfolgen kann, soll zumindest die Übertragung der Daten an die Sachbearbeitung möglich sein, die diese dann manuell in das jeweilige Fachverfahren eingibt. Damit das Ganze funktioniert müssen die jeweilig zuständigen Sozialleistungsträger kooperieren.

Ich betrachte hier nur den »Sozialleistungsfinder«. <https://sozialplattform.de/sozialleistungsfinder>. Als Kleingedrucktes enthält er den Hinweis:

Der Sozialleistungsfinder wird derzeit überarbeitet. Die Inhalte werden zeitnah aktualisiert.

Zum Verstehen des Hinweises ist zu beachten, dass die Sozialplattform von einer Behörde entwickelt und betrieben wird. Den Hinweis lese ich, seitdem ich erstmals vor über einem Jahr die Sozialplattform geöffnet habe. Zeitnah kann also etwas dauern.

Sozialleistungsfinder seit langer Zeit in Überarbeitung

Der Sozialleistungsfinder ist eine Katastrophe: Ich wähle aus, dass ich mehrere Kinder habe und dass ich Kinder unter 18 Jahre habe. **Weiterhin wähle ich, dass ich Kindergeld für ein oder mehrere Kinder erhalte.** Bei den zusammengefassten Eingaben steht dann auch korrekt, dass Kindergeld bezogen wird. Beim Ergebnis heißt es, dass wahrscheinlich kein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Sozialleistungsfinder liefert seit Langem Unfug

Links sehen Sie von mir gemachte Eingaben und rechts das Ergebnis:

Kinder	
Haben Sie ein oder mehrere Kinder?	Ja
Haben Sie Kinder unter 18 Jahren?	Ja
Haben Sie Kinder zwischen 18-25 Jahren?	Nein
Haben Sie Kinder zwischen 18 und 25 Jahren, die sich noch in Schule, Ausbildung oder Studium befinden?	Nein
Beziehen Sie Kindergeld für ein oder mehrere Kinder?	Ja

Wahrscheinlich kein Anspruch	
	Hilfe zum Lebensunterhalt
	Kindergeld
	Kinderzuschlag

Von der Benutzung des Sozialleistungsfinders ist abzuraten. Auch sonst erweckt die Seite den Eindruck, dass bei der Programmierung oftmals nicht auf die Praxis Rücksicht genommen wird. Beispiel: **Wer Beratungsstellen sucht, kann auf der Sozialplattform die Stadt oder Postleitzahl eingeben.** Das ist ein übliches Suchverfahren im Internet. Man gibt seine Postleitzahl ein und als Ergebnis erscheinen dann zunächst die Stellen mit der gleichen Postleitzahl und nachgeordnet Stellen aus der Umgebung. Oftmals wird auch nach einem Umkreis gefragt (so z.B. beim Sozialportal von Tacheles: <https://sozialportal.net/>). **Bei der Sozialplattform werden dann tatsächlich nur die Beratungsstellen angezeigt, die genau dieselbe Postleitzahl haben, mehr nicht.** Ein Hinweis auf Stellen in der – in meinem Fall fußläufigen - Umgebung fehlt.

Beratungsstellensuche auf der Sozialplattform ungenügend

Falls kein Online-Antrag auf der Seite der Sozialplattform möglich ist, verweist die Sozialplattform auf die jeweils zuständige Stelle. Im Falle Nürnbergs wird dann jeweils als Zuständigkeit die Adresse des Rathauses genannt und nie die Adresse der zuständigen Behörde.

Resümee zum Sozialleistungsfinder

Der Sozialleistungsfinder auf der Sozialplattform ist grundlegend fehlerhaft. Seit 14. März 2022 ist die Beta-Version online. Ob die aktuelle Version immer noch eine Beta-Version ist, weiß ich nicht. Ob der Sozialleistungsfinder jemals funktionieren wird, bezweifle ich.

Die Idee des »One-Stop-Shop« ist sehr gut, sollte aber auch umgesetzt werden. In den existierenden behördlichen Strukturen ist dies offensichtlich auch nach über vier Jahren nicht möglich. Dass es auch anders geht, zeigt das erst im August 2024 gegründete zivilgesellschaftliche Projekt von WeFix.Social. Das Projekt verfolgt im Grunde das gleiche Ziel, direkt nach dem Finden der zutreffenden Sozialleistung direkt den Antrag stellen zu können.

Das Projekt WeFix.Social

Das mit Abstand ambitionierteste Projekt ist seit September 2025 in der Beta-Erprobungsphase. Das heißt, dass die Projektverantwortlichen die Version zur Erprobung zur Verfügung stellen, um dann nach entsprechenden Rückmeldungen eine Endversion offiziell zu veröffentlichen.

Die Seite WeFix.Social wird von der WeFix.Social gemeinnützige UG betrieben, die sich über Spenden finanziert.

Unser erstes Produkt (beta-Phase)

Sozialstaat als "One-Stop-Shop": Innerhalb von einer Minute können Familien hier ihren Anspruch über alle Leistungen hinweg berechnen und online beantragen.

Jetzt ausprobieren

Ich betrachte hier in erster Linie nur den ersten Teil des Projektes, also das Berechnen der Leistung. Das Projektziel geht über einen reinen Rechner weit hinaus: Das Ziel ist die direkte Antragsstellung, wenn der Rechner einen Leistungsanspruch feststellt.

Projektziel »One-Stop-Shop«

Das Projektziel der Online-Beantragung als »One-Stop-Shop« entspricht dem Ziel, das eigentlich auch die staatliche Sozialplattform verfolgt.

Der erste Schritt, einen Leistungsanspruch zu ermitteln, wird vom Projekt WeFix.Social konsequenter umgesetzt: **Wenn schon hier alle Daten erfasst werden, sollten sie auch direkt in die Antragsstellung übernommen werden.** WeFix.Social transportiert die Daten direkt in die zugehörigen Antragsformulare. Als nichtstaatliche Organisation verfügt WeFix.Social allerdings nicht über die Schnittstellen zu den einzelnen Fachverfahren und kann daher nur die Antragsformulare ausfüllen. Es muss also noch der Umweg über Formulare, die den analogen Formularen entsprechen, erfolgen. Hier entsteht ein nicht von WEFix.Social verursachtes Problem:

Im Rechner erfasste Daten werden in die entsprechende Stelle des Antragsformulars exportiert

Das maschinelle Einlesen von Formularen entspricht nicht der **Digitalisierungsstrategie** der Sozialverwaltungen. Anträge sollen nach deren Ideal nur noch über **digitale Antragsstrecken** über Accounts laufen. Probleme, die sich hierbei ergeben, werde ich an anderer Stelle demnächst auf www.sozialrecht-justament.de beschreiben (»Wie Antragstellende auf der Antragsstrecke auf der Strecke bleiben«). Daten digital übermittelter Antragsformulare, die in der Form analogen Formularen entsprechen, müssen dann in die Fachverfahren in der Regel manuell eingegeben werden. Technisch wäre das Einlesen der maschinell ausgefüllten Formulare kein Problem. Das ist allerdings nicht die favorisierte Digitalisierungsstrategie der Sozialverwaltungen.

WeFix.Social hat daher das Problem, wie Anträge, die im Grunde digital fertig sind (alle leistungserheblichen Daten wurden erfasst und eingescannt Beweisurkunden heraufgeladen) auch direkt an die Sachbearbeitung digital vermittelt werden können. Auch auf diese Problematik der Digitalisierung (»wer bestimmt die Form des digitalen Zugangs«) werde ich im Rahmen meines Blogs <https://www.sozialrecht-justament.de/politikberatung/digitalisierung> bei Gelegenheit eingehen. Zunächst aber zum Thema der aktuellen Ausgaben: Qualität des Sozialleistungsrechners

Der Sozialleistungsrechner von WeFix.Social

Der Rechner hat umfassende Eingabemöglichkeiten. Berechnet werden hier ein mögliches **Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag**. »Innerhalb einer Minute« ist das natürlich aufgrund der Vielzahl der Angaben nicht zu schaffen, wie ich selbst feststellen musste.

Als Test gebe ich die Daten ein, die ich auch beim Test des KiZ-Lotsen verwendet habe:

Alleinerziehende mit Arbeitslohn brutto 1.332 Euro/ netto 1.100 Euro (Midijob-Regelung)

2 Kinder, für die sie Kindergeld bezieht.

Kind 1 (8 Jahre alt, Unterhaltsvorschuss in Höhe von 299 Euro)

Kind 2 (18 Jahre alt, Ausbildungsvergütung 1.147 Euro (brutto)/ 900 Euro (netto).

Alle Einkommen liegen unverändert im sechsmonatigen Bemessungszeitraum vor.

Miete inkl. Heizkosten: 800 Euro; Bruttokaltmiete 700 Euro

Es wurde im KiZ-Lotsen angegeben, dass **kein Wohngeld** bezogen wird

Zunächst habe ich den Rechner im Inkognito-Modus des Chrome Browsers angewandt. Grund hierfür war folgender: Der Rechner merkt sich die letzten Eingaben. Für Leistungsberechtigte ist das

praktisch, für eine Testung nicht, da dann aus Versehen schnell noch alte Daten übernommen werden. Das Ergebnis des Rechners im Inkognito-Modus war allerdings vollkommen falsch. Das geht also nicht, weil in diesem Modus wohl unterwegs Daten verloren gehen.

Daher habe ich den Rechner nochmals im normalen Chrome-Modus gestartet. **Bei den Eingaben sind der Lohn und die Ausbildungsvergütung nur in Netto-Beträgen anzugeben.** Im Hintergrund wird das Bruttoeinkommen bestimmt. Es wird aber nicht angezeigt, wie hoch das jeweilige Bruttoeinkommen nach der Berechnung ist.

Erster Versuch scheitert an einem Eingabefehler

Beim ersten Versuch wurde dann ein falsches Ergebnis angezeigt. Ursache dafür: Beim Einkommen habe ich zunächst vergeblich die Einkommensart »Ausbildungsvergütung« gesucht. Dann habe ich, damit der höhere Freibetrag für Auszubildende gewährt wird, die Ausbildungsvergütung als Lohn eingegeben und gleichzeitig angeklickt, dass es sich um einen Schüler handelt. Übersehen habe ich, dass bei der Eingabe des Lohnes ein Untermenü aufklappt, in dem ein Kontrollkästchen »Azubi« aktiviert werden kann. Das Problem ist hierbei, dass dann zwar der richtige Freibetrag im SGB II berücksichtigt wird, die Brutto-Netto-Rechnung nicht stimmt. Das liegt daran, dass bei der Ausbildungsvergütung die Midijob-Regelung nicht angewandt werden darf. Das im Hintergrund ermittelte Nettoeinkommen ist dann bei der Ausbildungsvergütung entsprechend höher. Simon (Kontakt siehe am Ende des Textes) hat mich glücklicherweise auf diesen Fehler hingewiesen.

Daher die dringende Empfehlung: der Rechner biete so vielschichtige Eingabemöglichkeiten, dass es sinnvoll ist sich nicht zu schnell durchzuklicken.

Aufgrund der Vielzahl der Eingabemöglichkeit sollte man sich für das Eingeben der Daten etwas Zeit nehmen

Nach korrigierter Eingabe meldete der Rechner folgende Ergebnisse:

☒ Kinderzuschlag	376 € monatlich
☒ Wohngeld	297 € monatlich
☒ Bildung und Teilhabe	bis zu 383 € je nach Bedarf

Alle 3 Leistungen sichern

Die Ergebnisse des Rechners stimmen mit den eigenen Berechnungen überein.

Die Wohngeldberechnung mit den entsprechenden Bruttowerten, der Berücksichtigung des Freibetrags für Alleinerziehende und dem **Freibetrag für Erwerbstätige Kinder unter 25 Jahren** im elterlichen Haushalt ergeben **297 Euro**. (Rechner MV, Rechner NRW und eigene Berechnungen identisch).

Der Kinderzuschlag in Höhe von **376 Euro** stimmt mit meiner KiZ-Rechenhilfe exakt überein. Daher gehe ich davon aus, dass der Rechner von WeFix.Social ziemlich genau mit dem gleichen Bruttoeinkommen gerechnet hat und ebenfalls die Freibeträge berücksichtigt hat.

Beim Rechner von WeFix.Social kann nur ein Nettolohn eingegeben werden

Beim Rechner von WeFix.Social läuft im Hintergrund ein Brutto-Netto-Gehaltsrechner und auch ein entsprechender Rechner für Einkommen bei **Midijobs** in der sogenannten »Gleitzone«. Allerdings wird **nicht angezeigt, mit welchem Bruttogehalt der Rechner rechnet**. Der Lohn und die Ausbildungsvergütung sind nur als Netto-Einkommen möglich. Für die Freibeträge im SGB II/KiZ und beim Wohngeld ist das Bruttoeinkommen eine zentrale Rechengröße.

Nur Eingabe von Nettolöhnen möglich

Wer darauf vertraut, dass der Rechner schon richtig rechnet, hat hier kein Problem. Die Prüfung dagegen erfordert einen gewissen Aufwand. Als Prüfender muss ich daher immer einen Gehaltsrechner (brutto-netto) einsetzen.

Zur Prüfung, ob der WeFix.Social-Rechner hier mit hoher Wahrscheinlichkeit richtig rechnet, habe ich die oben genannten Werte (**1.332 Euro brutto/1.100 Euro netto** bei der Alleinerziehenden und **1.147 Euro brutto/900 Euro netto** beim Azubi) verwendet.

Diese Werte für die Alleinerziehende habe ich mit dem vom Rechtsverlag Haufe entwickelten **Midijob-Rechner der Techniker Krankenkasse** ermittelt. Hier der leider etwas lange Link:

<https://www.tk-lex.tk.de/web/guest/rechner?displayContentKey=5OfBSHaF%2BoZk35r4Qc7iiNf3HjzoV4OGmKJWHWDfzFYjFIw93ynvgPmg4dkSEpLO%2BGMvD6pdfG8x%2FiAGdRQ2w%3D%3D>

Beim Azubi habe ich den normalen, ebenfalls vom Rechtsverlag Haufe entwickelten Brutto-Netto-Gehaltsrechner der TK verwendet. Bei diesem Rechner kann in beide Richtungen, also vom brutto zum netto oder umgekehrt gerechnet werden.

<https://www.tk-lex.tk.de/web/guest/rechner?displayContentKey=5OfBSHaF%2BoZk35r4Qc7iiNf3HjzoV4OGmKJWHWDfzFYjFIw93ynvgPmg4dkSEpLO%2BGMvD6pdfG8x%2FiAGdRQ2w%3D%3D>

Der im Hintergrund laufende Brutto-Netto-Rechner (normal und Midijob) von WeFix.Social kommt offensichtlich zu den gleichen Ergebnissen wie die von der Techniker Krankenkasse zur Verfügung gestellten Rechner. Nur so kann es zu den identischen Ergebnissen kommen.

Die Vorteile des Rechners von WeFix.Social

Der Rechner von WeFix.Social enthält mit Abstand die meisten Automatisierungen. Es ist der einzige Rechner im Internet, der auch unterschiedlichstes Einkommen im Bemessungszeitraum beim Kinderzuschlag berücksichtigt. Beim Erwerbseinkommen ist es möglich, viele Absetzbeträge einzugeben. Bei manchen Absetzungen werden weitere leistungserhebliche Nachfragen gestellt (z.B.: wenn Unterhalt gezahlt wird, ob er titulierte ist).

Vorteil des Rechners: Umfang der Eingabemöglichkeiten

Nachteil: fehlende Transparenz der Berechnung

Die bisherige Ergebnisdarstellung ist schlicht das Ergebnis: Welche Freibeträge, Absetzungen, ... vorgenommen wurden ist nicht nachvollziehbar. Hier würde eine Ergänzung bei der finalen Version wünschenswert sein. Die Ergebnisdarstellung könnte bleiben wie bisher, aber ein Link zur »Berechnung im Einzelnen« wäre eine sinnvolle Ergänzung.

Nachteil: Der Berechnungsweg wird nicht sichtbar, sondern nur das Ergebnis

Die Logik des Rechners folgt dem Ziel, Antragsformulare vollständig auszufüllen

Die Gründlichkeit der Fragen entspricht der spezifischen Logik des Rechners, der nicht nur den Anspruch hat die Leistungen zu berechnen, sondern auch die Antragsformulare für Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag vollständig auszufüllen. **Alles Leistungserhebliche, dass durch die Formulare erfasst wird, muss auch vom Rechner erfasst werden.** Über WeFix.Social können per Smartphone auch die entsprechenden Unterlagen zum Antragsformular hochgeladen werden.

Die Gründlichkeit folgt dem Ziel, Antragsformulare vollständig auszufüllen

Das Bedienungs Menü bleibt dennoch übersichtlich, da viele Eingabemöglichkeiten erst sichtbar werden, wenn sie aufgrund vorher gemachter Eingaben benötigt werden.

Nach Auskunft von WeFix.Social soll der Rechner zukünftig auch die Möglichkeit bieten, dass die Eingaben und Rechenschritte übersichtlich auf einem Ergebnisblatt angezeigt werden. Das wäre wichtig.

Künftig vielleicht auch detailliertes Ergebnisblatt

Resümee zum Rechner von WeFix.Social

Der ambitionierte Rechner von WeFix.Social ist ein gutes Hilfsmittel, um Ansprüche zu ermitteln. Die Konzeption als »One-Stop-Shop«, nicht nur Ansprüche zu ermitteln, sondern sie auch gleich geltend zu machen, ist folgerichtig. Das Problem des zivilgesellschaftlichen Projekts ist, dass ihm die Schnittstellen zu den Fachverfahren der Sozialverwaltungen nicht zur Verfügung stehen.

Ich werde von WeFix.Social in Zukunft weiter berichten. Das Versprechen, dass das Ganze bei Familien nur eine Minute dauert, ist natürlich übertrieben. Es ist zu empfehlen, sich bei diesem Rechner Zeit zu lassen, insbesondere wenn damit auch gleich die Anträge gestellt werden sollen.

Wer Fehler bei WeFix.Social findet, kann diese gerne an folgende E-Mail-Adresse weitergeben: simon@wefix.social